



## Infobrief

### **„Geänderter § 13a EStG ab Wirtschaftsjahr 2015 / 2016“**

§ 13a EStG regelt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für Land- und Forstwirte.

Da sich diese Vereinfachungsregelung zur Erfassung des Gewinns für typische landwirtschaftliche Betriebe bewährt hat, soll sie beibehalten werden und ist lediglich in einigen Punkten geändert worden. Die Neufassung kommt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden, zur Anwendung, also bei Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr bereits für das Jahr 2015 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr für 2015 / 2016.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

#### **§ 13a Abs. 1 Nr. 4 und 5 EStG - Zugangsvoraussetzungen im Bereich der Sondernutzungen**

Neu ist hier die Flächengrenze für forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit 50 ha und nicht mehr wie bisher der maximale Wert von DM 2.000,00 (nach einheitswertrechtlichen Grundsätzen ermittelt).

Neu ist auch die Anlage 1a, Nummer 2, Spalte 2 zu § 13a Abs. 1 Nr. 5 EStG mit den dort aufgeführten Sondernutzungen mit speziellen Flächen- bzw. sonstigen spezifischen Grenzen, wie z. B. weinbauliche Nutzung von mehr als 0,16 ha aber maximal 0,66 ha oder Fischzucht von mehr als 0,05 ha aber höchstens 0,2 ha. Nicht mehr zu den Sondernutzungen gehören die Nebenbetriebe.

Neu ist ebenfalls, dass diese Form der Gewinnermittlung jetzt auch für Landwirte zulässig ist, die ausschließlich Sondernutzungen bewirtschaften, falls diese die in der oben genannten Anlage aufgeführten Grenzen nicht überschreiten. Es muss also nicht mehr zusätzlich eine landwirtschaftliche Fläche von mindestens 3.000 qm bewirtschaftet werden. So könnte z. B. ein Imker, der lediglich über bis zu 70 Bienenvölker verfügt, seinen Gewinn nach § 13a EStG ermitteln. Der Durchschnittssatzgewinn ermittelt sich dann wie folgt: für die Sondernutzung Imkerei Gewinn EUR 1.000,00.

Bei reinen Forstbetrieben ist, wie auch bisher schon, eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG nicht möglich, da hier die Voraussetzung fehlt, dass landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind.



Maßgebend für die Flächenverhältnisse ist nunmehr der 15.05. des laufenden Wirtschaftsjahres.

### **§ 13a Abs. 4 EStG - Gewinn aus der landwirtschaftlichen Nutzung**

Je angefangenem Hektar beträgt der Grundbetrag jetzt EUR 350,00, ohne Staffellung nach Hektarwerten oder nach der Ertragsfähigkeit des bewirtschafteten Bodens.

Falls die Tierzucht und Tierhaltung 25 Vieheinheiten (VE) übersteigt, ist ein Zuschlag von EUR 300,00 / VE vorzunehmen.

### **§ 13a Abs. 5 EStG - Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung**

ist nunmehr ausschließlich nach § 51 EStDV zu ermitteln. Erfassung von Betriebseinnahmen und Berücksichtigung von Betriebsausgaben-Pauschalen.

### **§ 13a Abs. 6 EStG - Gewinne aus Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen laut Anlage 1a Nr. 2 wie z. B. jetzt auch Hopfen und Spargel, ist ein Gewinnzuschlag je Sondernutzung von EUR 1.000,00 zu machen, jedoch nur, wenn die Grenzen der Spalte 3 aus der Anlage 1a Nr. 2 überschritten sind. Andernfalls unterbleibt ein Zuschlag.

Der bisherige Freibetrag in Höhe von EUR 1.534,00 wurde gestrichen.

### **§ 13a Abs. 7 EStG - Sondergewinne**

Hierunter fallen z. B. Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und Gebäuden, der Verkauf von wertvollen Tieren oder Anlagevermögen für mehr als EUR 15.000 oder Entschädigungen. Diese Gewinne sind grundsätzlich nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.

**Wichtig:** Ersatzlos weggefallen ist der Abzug von Pacht- und Schuldzinsen, weshalb hier dringend geprüft werden sollte, ob ein Wechsel der Gewinnermittlungsart steuerlich sinnvoll ist.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.